

Bürgergemeinde Breitenbach



Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Breitenbach

Inhaltsverzeichnis:

I. Einleitung.....	4
§ 1 Geltungsbereich und Zweck.....	4
§ 2 Bestand.....	4
§ 3 Aufgaben.....	4
II. Gemeindeangehörige	5
§ 4 Datenschutz (§ 6 GG)	5
III. Organisation der Gemeinde.....	5
A) Allgemeine Organisation	5
§ 5 Organe (§ 17 GG)	5
§ 6 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)	5
§ 7 Die Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG).....	5
§ 8 Die Einberufung der Behörden (§ 24 GG).....	5
§ 9 Beschlussfähigkeit (§ 26 GG)	5
§ 10 Protokollführung und Genehmigung (§ 28 ff GG).....	6
§ 11 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)	6
§ 12 Wahlen und Abstimmungen (§ 32 ff GG)	6
§ 13 Archiv (§ 41 GG)	6
B) Ordentliche Gemeindeorganisation Politische Rechte	6
§ 14 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)	6
§ 15 Petition (Art. 26 KV)	6
§ 16 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)	7
§ 17 Obligatorische Urnenabstimmung (§ 50 GG)	7
§ 18 Urnenwahlen (§ 54 GG)	7
§ 19 Stille Wahlen	7
C) Gemeindeversammlung	7
§ 20 Zusammensetzung.....	7
§ 21 Befugnisse (§§ 56 ff GG)	7
§ 22 Das Verfahren (§§ 58 ff GG)	7
D) Bürgerrat	8

§ 23 Zusammensetzung (§ 67 GG).....	8
§ 24 Befugnisse (§ 70 GG)	8
IV. Kommissionen.....	8
A) Aufzählung der Kommissionen.....	8
§ 25 Art und Zahl (§ 99 ff GG).....	8
B) Befugnisse der Kommissionen.....	9
§ 26 Forstkommission	9
§ 27 Allmendkommission	9
V. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte	9
§ 28 Dienstverhältnis (§ 120 GG).....	9
§ 29 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin (§ 126 GG)	9
§ 30 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin (§ 131 GG)	10
§ 31 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin (§ 132 GG).....	10
§ 32 Förster oder Försterin	10
VI. Finanzhaushalt.....	10
§ 33 Finanzplan (§ 138 GG).....	10
§ 34 Voranschlag (§ 139 GG)	10
§ 35 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)	10
VII. Zusammenarbeit der Gemeinden.....	10
§ 36 Formen der Zusammenarbeit (§ 164 ff GG).....	10
§ 37 Anerkennung der Einwohnergemeindebehörden durch die Bürgergemeinde	10
VIII. Beschwerderecht	11
§ 38 Beschwerdeinstanzen (§ 197 GG)	11
IX. Schlussbestimmungen	11
§ 39 Aufhebung des bisherigen Rechts	11
§ 40 Inkrafttreten.....	11

Die Gemeindeversammlung

der Bürgergemeinde Breitenbach

beschliesst

I. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation
- d) den Finanzhaushalt;
- f) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand

¹ Die Bürgergemeinde Breitenbach ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

§ 3 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Sie

- a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane;
- b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;
- c) verwaltet ihre Güter;
- d) sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und umweltschonende Nutzung der Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet;
- e) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt;
- f) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.

II. Gemeindeangehörige

§ 4 Datenschutz (§ 6 GG)

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

III. Organisation der Gemeinde

A) Allgemeine Organisation

§ 5 Organe (§ 17 GG)

Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 1. der Bürgerrat;
 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Beamtinnen;

§ 6 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)

Geschäfte, die an den Bürgerrat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

§ 7 Die Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen. Der Bürgerrat bestimmt das Publikationsorgan.

⁴ Die Anträge des Bürgerrates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 8 Die Einberufung der Behörden (§ 24 GG)

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist auf der Gemeindekanzlei aufzulegen oder zuzustellen.

§ 9 Beschlussfähigkeit (§ 26 GG)

Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 (Ersatz-)Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Protokollführung und Genehmigung (§ 28 ff GG)

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Büro genehmigt und während der Einladungsfrist zur nächsten Gemeindeversammlung auf der Gemeindeganzlei aufgelegt.

§ 11 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Bürgerrates sind in der Regel öffentlich.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen (§ 32 ff GG)

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² In der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden erfolgen die Wahlen und Sachabstimmungen in der Regel offen.

³ An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es mindestens 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 13 Archiv (§ 41 GG)

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

B) Ordentliche Gemeindeorganisation Politische Rechte

§ 14 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Bürgerrat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 15 Petition (Art. 26 KV)

Jeder Bürger und jede Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

§ 16 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 17 Obligatorische Urnenabstimmung (§ 50 GG)

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 18 Urnenwahlen (§ 54 GG)

An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Bürgerrates;
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;

§ 19 Stille Wahlen

Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen als in stiller Wahl gewählt.

C) Gemeindeversammlung

§ 20 Zusammensetzung

Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 21 Befugnisse (§§ 56 ff GG)

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 5'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 1'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden.

§ 22 Das Verfahren (§§ 58 ff GG)

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

D) Bürgerrat

§ 23 Zusammensetzung (§ 67 GG)

Der Bürgerrat zählt 5 Mitglieder.

§ 24 Befugnisse (§ 70 GG)

¹ Der Bürgerrat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

a) Bürgerratskredit:

Dem Bürgerrat wird für nicht im Voranschlag vorgesehene Verpflichtungen und Leistungen ein jährlich auf dem Budgetweg festzusetzender Gesamtkredit von mindestens Fr. 5'000.-- eingeräumt;

b) Nachtragskredite:

Dem Bürgerrat stehen für die Behandlung von Budgetüberschreitungen folgende Finanzkompetenzen zu:

Laufende Rechnung:

pro Budgetposten Fr. 2'000.-- bis zu einem Gesamttotal von Fr. 20'000.--;

Investitionsrechnung:

pro Budgetposten Fr. 5'000.--;

Überschreitungen des Voranschlages, welche über den Kompetenzlimiten liegen, bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

IV. Kommissionen

A) Aufzählung der Kommissionen

§ 25 Art und Zahl (§ 99 ff GG)

Die Bürgergemeinde Breitenbach hat folgende Behörden:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
a) Allmendkommission	7	1
b) Forstkommission	3	1

B) Befugnisse der Kommissionen

§ 26 Forstkommission

Die Aufgaben und die Verantwortung der Forstkommission richten sich insbesondere nach dem Gesetz über das Forstwesen, dem Forstreglement der Bürgergemeinde Breitenbach und dem Vertrag über das Forstrevier Breitenbach, Büsserach, Fehren, Himmelried, Zullwil und Grindel.

§ 27 Allmendkommission

Die Aufgaben und die Verantwortung der Allmendkommission richten sich nach dem Allmendreglement.

V. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

§ 28 Dienstverhältnis (§ 120 GG)

¹ Beamte sind:

- a) Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin;
- b) Gemeindevizepräsident/Gemeindevizepräsidentin;
- b) Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin;
- c) Finanzverwalter/Finanzverwalterin;
- d) Förster/Försterin.

² Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

³ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

⁴ Schriftverkehr und Administration können auch aussenstehende Fachleute anstelle des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin führen. Der Bürgerrat wählt die entsprechenden natürliche(n) oder juristische(n) Person(en).

⁵ Den Finanzhaushalt können aussenstehende Fachleute anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin führen. Der Bürgerrat wählt die entsprechende natürliche(n) oder juristische(n) Person(en).

§ 29 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin (§ 126 GG)

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/ihr untersteht das Gemeindepersonal.

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin wird durch den Vizepräsidenten/Vizepräsidentin vertreten.

§ 30 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin (§ 131 GG)

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

§ 31 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin (§ 132 GG)

Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

§ 32 Förster oder Försterin

Aufgabe, Kompetenz und Wahl des Revierförsters oder der Revierförsterin richten sich nach dem Vertrag über das Forstrevier Breitenbach, Büsserach, Fehren, Himmelried, Zullwil und Grindel.

VI. Finanzhaushalt

§ 33 Finanzplan (§ 138 GG)

Für die Bürgergemeinde Breitenbach wird ein Finanzplan erstellt.

§ 34 Voranschlag (§ 139 GG)

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist der Gemeindeversammlung jeweils im laufenden Jahr zu unterbreiten.

§ 35 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

VII. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 36 Formen der Zusammenarbeit (§ 164 ff GG)

Verträge und Zweckverbände sind im Anhang I näher bezeichnet und aufgelistet.

§ 37 Anerkennung der Einwohnergemeindebehörden durch die Bürgergemeinde

¹ Die Bürgergemeinde anerkennt Wahlbüro und Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde als Behörden.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Bürgergemeinde betreffend Wahlbüro und Rechnungsprüfung werden den entsprechenden Kommissionen der Einwohnergemeinde übertragen.

VIII. Beschwerderecht

§ 38 Beschwerdeinstanzen (§ 197 GG)

¹ Beschlüsse und Entscheide des Bürgerrates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

² Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten ist der Bürgerrat selbständig entscheidende kommunal letzte Beschwerdeinstanz.

³ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

IX. Schlussbestimmungen

§ 39 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 1. Oktober 1993 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Breitenbach beschlossen am 12. Oktober 2005.

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom

Der Gemeindepräsident:

Max Hofer

Der Gemeindeschreiber:

U. Gubler

Anhang I: Verträge

Forstbetriebsgemeinschaft Thierstein Mitte (FBG):

Vertrag über die gemeinsame Bewirtschaftung der Waldungen der Bürgergemeinden von Breitenbach, Büsserach, Fehren, Himmelried, Zullwil und Grindel

Dienst- und Gehaltsordnung der FBG

Vertrag betreffend Schiessanlage:

Vertrag zwischen der Einwohner- und der Bürgergemeinde Breitenbach